

## VI.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend  
allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die  
Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai  
1871 (R.=G.=Bl. S. 122).

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

### I. Bau der Dampfkessel.

#### § 1.

(Kesselwandungen.) Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

#### § 2.

(Feuerzüge.) Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.